

S1.061.9. Berufswahlschule Limmattal Statutenrevision

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die mit Beschluss der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Berufswahlschule Limmattal vom 7. März 2007 total revidierten Statuten werden genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt der Gemeindeabstimmung.
3. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
4. Mitteilung an die Berufswahlschule Limmattal, die Schulpflege und den Stadtrat zur Ansetzung einer Gemeindeabstimmung.

Begründung

A. Ausgangslage

Im Jahre 1993 schlossen sich die politischen Gemeinden Dietikon und Schlieren sowie die Schulgemeinde Urdorf zum Zweckverband "Berufswahlschule Limmattal (BWL)" zusammen. Die neue Schule vereinigte die Werkjahre von Dietikon und Schlieren sowie das 10. Schuljahr, welches Urdorf anbot. Die bestehenden Einrichtungen und das Lehrpersonal wurden übernommen, und der Unterricht wurde an den ursprünglichen Standorten erteilt.

Im Juli 2004 konnte die BWL an der Schöneggstrasse 36 in Dietikon ein eigenes Schulhaus beziehen, das die meisten Angebote unter einem Dach vereinigt. Vier Klassen werden im Schulhaus Schürrain in Schlieren unterrichtet. Im Schuljahr 2005/2006 besuchten insgesamt 177 Jugendliche die BWL, davon 100 die sechs verschiedenen Klassen des freiwilligen 10. Schuljahrs als Vorbereitung für eine berufliche Ausbildung, 32 die zwei Klassen des Hauswirtschaftlichen Jahreskurses und 45 die drei Integrationsklassen. Ziel der Integrationsklassen ist das Erlernen der deutschen Sprache und das Kennenlernen der schweizerischen Ess- und Lebensgewohnheiten sowie der gesellschaftlichen und politischen Regeln. 135 Schülerinnen und Schüler wohnten in einer der drei Verbandsgemeinden (Dietikon 83, Schlieren 34, Urdorf 18), 26 in einer anderen Bezirksgemeinde, 16 ausserhalb des Bezirks. Die Schule beschäftigt 13 Klassen- und ebenso viele Fachlehrpersonen.

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden, wobei für bestimmte Geschäfte deren Schulpflegen oder Gemeindevorsteherschaften zuständig sind, die Delegiertenversammlung aus acht Vertretern der Schulpflegen der Verbandsgemeinden, die Schulkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern der Delegiertenversammlung, die Schulleitung und die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Bundes- und Staatsbeiträge, Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden und Defizitbeiträge der Verbandsgemeinden. Der Verteilungsschlüssel unter den Verbandsgemeinden berücksichtigt je zur Hälfte den Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler sowie die um den Steuerkraftausgleich berichtigte absolute Steuerkraft.

B. Beweggründe für eine Statutenrevision

Die Organisationsstruktur der BWL vermochte schon einige Zeit nicht mehr zu befriedigen. Die Aufteilung der leitenden Gremien in Delegiertenversammlung und fast identische Schulkommission mit unterschiedlicher Regelung der Ersatzmitglieder und der Lehrvertretung führte zu Doppelspurigkeit.

vom 23. April 2007

ten und unklaren Verantwortlichkeiten. Auch gab der Kostenverteiler immer wieder zu Diskussionen Anlass. Verbandsgemeinden mit wenigen Schülern aber hoher Steuerkraft fühlten sich benachteiligt, insbesondere wenn ihr auf den Schüler umgerechneter Gemeindebetrag höher ausfiel als das Schulgeld für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden. Im Weiteren trat am 1. Januar 2006 die neue Kantonsverfassung in Kraft. Sie verlangt in Art. 93, dass Zweckverbände demokratisch zu organisieren seien, dass die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für die Zweckverbände gälten und dass das Initiativrecht und Referendumsrecht den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets zustehe. Alle Zweckverbände müssen bis Ende 2009 ihre Statuten anpassen.

Eine Arbeitsgruppe "Trägerschaft bwl - wie weiter" prüfte deshalb Alternativmodelle wie Übernahme durch eine einzige Gemeinde, Anschlussvertrag, Stiftung oder Aktiengesellschaft, kam aber zum Schluss, dass ein Zweckverband mit einer schlankeren Organisation und genügend Kompetenzen für die verantwortlichen Organe den Verhältnissen am besten gerecht würde. Sie konzentrierte ihre Arbeit daher auf eine Statutenrevision mit den Zielen:

- Verzicht auf Delegiertenversammlung
- Berücksichtigung der neuen Kantonsverfassung
- Schlankere Organisation mit entsprechender Kompetenzverteilung
- Neuregelung der Finanzierung

C. Kernpunkte der Revision

1. Verzicht auf Delegiertenversammlung

Delegiertenversammlungen von Zweckverbänden sind keine Volksvertretungen, sondern Vollzugsbehörden aus Gemeindevertretern. Die Schulkommission der BWL ist nichts anderes als ein Ausschuss der Delegiertenversammlung. Einen Ausschuss zu bilden macht Sinn, wenn die Gesamtbehörde für eine effiziente Führung zu gross ist. Bei grossen Zweckverbänden sind Zweiteilungen in Gemeindevertretung und engeres Führungsgremium unumgänglich. Ist aber in einem kleinen Zweckverband jede Gemeinde im „Ausschuss“ vertreten, ist eine Delegiertenversammlung unnötig, und sie verkommt – mit Ausnahme der Wahl des Ausschusses – zu einem formellen Anhängsel, vor allem, wenn wie bei der BWL der "Ausschuss" in der Delegiertenversammlung die Mehrheit hat.

Die neuen Statuten beschränken sich auf die Schulkommission als einziges Exekutivorgan, in welchem alle Gemeinden vertreten sind. Sollte die Schulkommission wegen des Beitritts weiterer Gemeinden zu gross werden, lassen die Statuten die Bildung von Ausschüssen mit eigener Verwaltungsbefugnis zu. Die Organisation wird damit flexibler, denn die Gemeindevertreter können selber bestimmen, welche Geschäfte sie gemeinsam behandeln und welche sie an einen Ausschuss delegieren wollen.

2. Anpassungen an die neue Kantonsverfassung

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat im Rahmen der Vorprüfung die vorliegende Revision zum Anlass genommen, die von der neuen Kantonsverfassung verlangten Anforderungen an die demokratischen Strukturen von Zweckverbänden vertieft zu prüfen. Es ist zu unterscheiden zwischen den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, welche ihren Willen in einer Verbandsabstimmung an der Urne kundtun, und den einzelnen Verbandsgemeinden, welche ihre Beschlüsse nach den eigenen Gemeindeordnungen fassen. Die Verbandsstatuten können jedoch für bestimmte Geschäfte ausdrücklich einzelne Organe der Verbandsgemeinden (Schulpflege, Gemeindevorsteherchaft, Rechnungsprüfungskommission) als zuständig erklären.

Die neuen Statuten sehen folgende Verteilung der Aufgaben und Befugnisse vor:

vom 23. April 2007

a) Stimmberechtigte:

- Initiativen (500 Stimmberechtigte)
- Finanzbeschlüsse für neue einmalige Ausgaben über Fr. 2'000'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 200'000.00

b) Verbandsgemeinden nach ihrer Gemeindeordnung:

- Statutenänderungen (Einstimmigkeit bei Änderungen, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, insbesondere des Verbandszweckes, des Kostenverteilens und der Austrittsbedingungen)
- Beitritt zum Verband
- Austritt aus dem Verband
- Auflösung des Verbandes (einstimmig)
- Finanzbeschlüsse für neue einmalige Ausgaben zwischen Fr. 50'000.00 und Fr. 200'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen Fr. 20'000.00 und Fr. 20'000.00
- Genehmigung von Bauabrechnungen

c) Schulpflegen der Verbandsgemeinden

- Wahl der Schulkommissionsmitglieder
- Genehmigung des Geschäftsberichts

d) Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden

- Zustimmung zum Beitritt weiterer Gemeinden (einstimmig)
- Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung
- Genehmigung der Besoldungsverordnung

e) Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden

- Wahl der Mitglieder der Verbands-RPK

3. Kompetenzverteilung

Durch den Wegfall der Delegiertenversammlung fallen der Schulkommission alle Aufgaben für eine autonome Führung der Schule zu, analog einer Gemeindeexekutive. Für die Legislativ- und Aufsichtsaufgaben sind die Gemeinden zuständig. Die Schulleitung erhält die für einen geregelten Schulbetrieb nötigen Kompetenzen.

Die wichtigsten Änderungen sind:

a) Voranschlag, Jahresrechnung, Geschäftsbericht

Voranschlag und Jahresrechnung werden von der Schulkommission erstellt und müssen von den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden genehmigt werden. Für die Genehmigung des Geschäftsberichts sind die Schulpflegen der Verbandsgemeinden zuständig.

b) Besoldungsverordnung, Stellenplan, Anstellungen und Entlassungen

Die Besoldungsverordnung wird von der Schulkommission erlassen und muss von den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden genehmigt werden. Der Stellenplan wird jedoch von der Schulkommission abschliessend festgelegt. Es ist nicht sinnvoll, Stellenplanänderungen im Sinne von Verschiebungen von Stellenprozenten oder von geringer finanzieller Auswirkung durch die Gemeindevorsteherschaften genehmigen zu lassen. Übersteigt eine Stellenplanänderung die Fi-

vom 23. April 2007

nanzkompetenz der Schulkommission, muss sie als wiederkehrender Kredit den Gemeinden beantragt werden.

Die Anstellung des Schulleiters oder der Schulleiterin ist Sache der Schulkommission. Für die Anstellung der Lehrpersonen und des übrigen Personals im Rahmen des Stellenplans und der Besoldungsverordnung ist dagegen der Schulleiter zuständig. Zur Anstellung gehört auch die Einstufung. Im Unterschied zu den Anstellungen sind die Kündigungen der Schulkommission vorbehalten. Kündigungen Seitens des Arbeitgebers sind rechtlich und psychologisch schwierige Geschäfte, und die Schulleitung ist in der Regel kaum mehr unbefangen, wenn es zu diesem Schritt kommt.

c) Finanzkompetenzen

Mit den höheren Finanzkompetenzen der Schulkommission für neue Aufgaben von Fr. 50'000.00, bzw. jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.00, soll eine allzu häufige Inanspruchnahme der Gemeinden vermieden werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Aufnahme einer neuen Aufgabe ins Budget oder deren Erweiterung noch keine Kreditbewilligung ist. Auch budgetierte Ausgaben bedürfen einer Kreditbewilligung durch das zuständige Organ, wenn sie nicht gebunden sind.

Neue Ausgaben zwischen Fr. 50'000.00 und Fr. 2'000'000.00, bzw. jährlich wiederkehrende zwischen Fr. 20'000.00 und Fr. 200'000.00, müssen von den Verbandsgemeinden bewilligt werden. Das ist je nach der jeweiligen Gemeindeordnung die Gemeindevorsteherchaft (Stadtrat, Schulpflege), das Parlament, die Gemeindeversammlung oder allenfalls die Stimmberechtigten an der Urne. Die Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Gemeinden, darunter Dietikon oder Schlieren, zustimmt.

Neue Ausgaben über Fr. 2'000'000.00, bzw. jährlich wiederkehrende über Fr. 200'000.00, unterliegen der Urnenabstimmung im ganzen Verbandsgebiet. Die Schulkommission setzt den Abstimmungstermin fest und der Stadtrat Dietikon ist die wahlleitende Behörde. Die Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden, darunter Dietikon oder Schlieren, zustimmen.

4. Neuregelung der Finanzierung

Nach den gegenwärtigen Statuten finanziert sich die Schule neben Einschreibengebühren, kostendeckenden Schulgeldern für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden und Staatsbeiträgen im Wesentlichen aus den Beiträgen der Verbandsgemeinden. Bei den Gemeindebeiträgen werden der Wohnort der Schüler und die um den Steuerkraftausgleich berichtigte absolute Steuerkraft je zur Hälfte gewichtet. Die Schulpflegen der Verbandsgemeinden haben die Möglichkeit, für nicht mehr schulpflichtige Schüler aus ihren Gemeinden ein Schulgeld festzusetzen, das von der bwl eingezogen und der betreffenden Gemeinde gutgeschrieben wird.

Es liegt in der Natur der Berufswahlschule als eines Angebots für eher schwache Schüler, dass diese mehrheitlich in Gemeinden mit einer tiefen Steuerkraft wohnen, was dazu führt, dass der auf den Schüler umgerechnete Beitrag einer steuerkräftigen Gemeinde wesentlich höher ausfällt und über den Vollkosten liegen kann. Der Beitritt zum Zweckverband war deshalb für Gemeinden mit einer hohen Steuerkraft finanziell uninteressant. Auf der andern Seite kann eine ausschliesslich nach Anzahl der Schüler berechnete Kostenverteilung auch nicht befriedigen. Die Bereitstellung des Angebots ist eine Leistung, die ebenfalls finanziert werden muss, und es kann sich eine Gemeinde bei einem Gemeinschaftswerk nicht darauf beschränken, nur dann einen Beitrag zu bezahlen, wenn sie vom Angebot Gebrauch macht.

Die neue Kostenverteilung trägt den gegensätzlichen Interessen insofern besser Rechnung, als sie auf die Berücksichtigung der Steuerkraft als den Beitrag mitbestimmendes Element verzichtet. Trotzdem wird nicht ausschliesslich auf den Wohnort der Schüler (reiner Vollkostenersatz) abgestellt,

vom 23. April 2007

sondern die Einwohnerzahl wird mitberücksichtigt. Da die Einwohnerzahl auch die Vertretung in der Schulkommission beeinflusst, entspricht dies besser dem Grad der Mitverantwortung.

Ausserdem sind für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus Vertragsgemeinden Elternbeiträge zu bezahlen, welche mindestens 10% der durchschnittlichen Volkkosten decken. Neben der finanziellen Entlastung sollen diese Beiträge auch einen ernsthafteren Besuch der Schule gewährleisten. Die Elternbeiträge werden von der BWS eingefordert, können den Eltern aber von der Wohngemeinde zurückerstattet werden.

C. Übergangsbestimmungen

Die Schulkommission bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Statuten; sie wird dies zweckmässigerweise auf Beginn eines Schuljahres tun. Die Mitglieder von Schulkommission und RPK bleiben im Amt, die Delegiertenversammlung löst sich auf.

Referent: Schulpräsident Gaudenz Buchli

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Thomas Furger
Stadtschreiber

TF 070423berufswahlschule.doc

versandt am:

Anhang: Synoptische Darstellung bisherige - neue Statuten